

Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1976 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll

Das vorliegende österreichisch-brasilianische Abkommen folgt in seinem formalen Aufbau im wesentlichen dem vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens. Die Doppelbesteuerung wird in Österreich grundsätzlich nach der "Befreiungsmethode" beseitigt, das heißt, daß die einzelnen Besteuerungsobjekte jeweils einem der beiden Vertragsstaaten zur Besteuerung zugeteilt werden. In Brasilien wird hingegen grundsätzlich nur das "Anrechnungsverfahren" angewendet, das heißt, daß zwar beide Vertragsstaaten ein Besteuerungsrecht besitzen, daß aber Brasilien die in Österreich erhobene Steuer auf seine eigene Steuer anrechnet.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. März 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1976 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 03 03

S c h i c k e l g r u b e r
Berichterstatte

S e i d l
Obmann